

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 für die im Gebiet der Gemeinde Neukirch/Lausitz liegenden Grundstücke

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung die Hebesätze für die Grundsteuer A und B beschlossen. Die Hebesätze bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2016 unverändert und werden für die Jahre 2017/2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Grundsteuer B
299 v. H.	448 v. H.

Damit kann für das Jahr 2018 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der Erteilung des letzten Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirch, Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch einzulegen.

Hinweis:

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Abgaben (keine aufschiebende Wirkung).

Soweit **Änderungen der Besteuerungsgrundlagen** eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein Grundsteuerbescheid erlassen.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer ggf. Verwalter dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung im Jahr 2017 Änderungen ergeben (*z.B. durch Modernisierung, An- und Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.*) so ist durch die Steuerbürger bzw. deren Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz im Steueramt Zimmer 16 erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens 28.02.2018 einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2017 unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Fälligkeiten der Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz):

Die Grundsteuer wird jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am **1. Juli** fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Zahlungshinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zahlungspflichtige, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten mit SEPA-Lastschrift vom Bankkonto abgebucht werden. Alle anderen Zahlungspflichtigen haben ihre Steuer zu den Fälligkeitsterminen fristgerecht auf das Bankkonto der Gemeinde Neukirch/Lausitz einzuzahlen. Bürger, die nachträglich eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, bitten wir, das Formular telefonisch anzufordern (035951/251-34, -35 oder -33) oder Sie erhalten das Formular auf der Internetseite der Gemeinde Neukirch unter neukirch-lausitz.de/Formulare.

Hundesteuer 2018

Die Hundesteuersätze der Gemeinde Neukirch bleiben gegenüber dem Kalenderjahr 2017 unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

1. Hund	40,00 €
2. Hund und jeder weitere	50,00 €
3. Gefährliche Hunde	300,00 €
Zwingersteuer:	40,00 € für jeden Zuchthund

Die Hundesteuer 2018 wird am **1. Juli 2018** fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen, die keinen Steuerbescheid für 2018 erhalten, die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirch, Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch einzulegen.

Hinweis:

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Abgaben.

Weitere Hinweise zur Erhebung von Steuern in der Gemeinde Neukirch/Lausitz:

- Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde ebenfalls mit der Haushaltssatzung am 23.11.2016 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates in Höhe von 408 % bestätigt. Die Bescheide über die Gewerbesteuer werden zugestellt.

20.01.2018

Gez.

Jens Zeiler

Bürgermeister